Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 150 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Planungsänderung der Fläche WA4 in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“

Projektnummer: 19055

LAIRM Consult GmbH
Beratendes Ingenieurbüro
für Akustik, Luftreinhaltung
und Immissionsschutz
Bekannt gegebene Messstelle
nach §29b BImSchG
(Geräuschmessungen)
VMPA anerkannte Schall-
schutzprüfstelle nach
DIN 4109 (Bauakustik)
VMPA-SPG-231-20-SH
Prüfbefreit nach
§ 9 Abs. 2 AIK-Gesetz
für den Bereich Schallschutz
DAkkS akkreditiert gemäß
DIN EN ISO / IEC 17025:2018
Ermittlung von Geräuschen,
Bestimmung von Geräuschen
in der Nachbarschaft
(Modul Immissionsschutz),
Urkunde: D-PL-19845-01-00

Haferkamp 6
22941 Bargteheide
Ansprechpartner
Björn Heichen.
Vittorio Naumann
Tel.: +49 (4532) 2809-0
Fax: +49 (4532) 2809-15
info@lairm.de

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 150 will die Gemeinde Henstedt-Ulzburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet sowie ein Mischgebiet schaffen. Des Weiteren will die Gemeinde die verkehrliche Erschließung zwischen dem Plangeltungsbereich und der Götzberger Straße (Landesstraße L 75) durch einen Kreisverkehr neu regeln.

Im Rahmen einer aktuellen Planung von April 2024 wird die Fläche WA4 in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ umgewandelt [2]. Im Zuge dessen wurde die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan 150 „Nördlich

Götzberger Straße“ vom Ingenieurbüro Waack + Dähn aktualisiert in die 2. Fortschreibung [3].

Die Auswirkungen der Planänderung auf die Aussagen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung (Proj. Nr.: 19055.00, LAIRM Consult, Stand 4. September 2023 [1]) wurden geprüft.

2. Beurteilung

Für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ wird von einer Schutzbedürftigkeit ausgegangen, die mit der eines allgemeinen Wohngebiets (WA) vergleichbar ist. Somit ändert sich der zu beurteilende Schutzanspruch aufgrund der Planungsänderung nicht.

Des Weiteren zeigt sich, dass sich aufgrund der Veränderung der Verkehrszahlen die Emissionspegel der maßgebenden Straßenabschnitte nicht verändern.

Somit ist festzustellen, dass sich aus schalltechnischer Sicht sowohl die Aussagen zum B-Plan-induzierten Zusatzverkehr, zur Prüfung gemäß 16. BImSchV als auch die Beurteilung des Verkehrslärms innerhalb des Plangeltungsbereichs inhaltlich nicht von denen aus der schalltechnischen Untersuchung, Stand 4. September 2023, unterscheiden und damit weiterhin Bestand haben.

Bargteheide, den 24. April 2024

Erstellt durch:

gez.

Vittorio Naumann, Met. M.Sc.
Projektingenieur

LAIRM CONSULT GmbH
Messstelle nach §29b BImSchG zur Ermittlung von Geräuschemissionen und -immissionen
Haferkamp 6 · 22941 Bargteheide · Tel.: 04532 / 2809-0 · Fax: -15

geprüft durch:

gez.

Dipl.-Ing. Björn Heichen
Geschäftsführender Gesellschafter

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.

3. Quellenverzeichnis

[1] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan zum Bebauungsplan Nr. 150 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg – Stand August 2023–, LAIRM Consult GmbH, 04. September 2023;

[2] Bebauungsplan Nr. 150 der Gemeinde-Henstedt-Ulzburg, WRS Architekten & Stadtplaner, Stand 17. April 2024;

[3] Verkehrstechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 150 „Nördlich Götzberger Straße“, 2. Fortschreibung, Waack + Dähn Ingenieurbüro GmbH, Stand 22.04.2024;